

Informationsschreiben: Neues Gesetz über die frühe Sprachförderung, voraussichtlich in Kraft ab Frühling 2024

Die wichtigsten Punkte im Überblick

- Im Frühling **2024** soll das neue Gesetz über die frühe Sprachförderung in Kraft treten.
- Gemeinden erhalten ab Frühling **2024** eine gesetzliche Grundlage, um ein Sprachförderobligatorium einzuführen, wenn sie dies wünschen. Sie sind für die Umsetzung des Obligatoriums zuständig.
- Der Kanton unterstützt Gemeinden und Angebote früher Sprachförderung bei ihrer Arbeit.
- Der Kanton beteiligt sich ab **2025** über eine dreijährige Anschubfinanzierung mit CHF 160'000.- pro Jahr an Aufbaukosten der Gemeinden in der frühen Sprachförderung. Die Verteilermodalitäten werden bis zum Frühling 2024 gemeinsam mit dem VBLG und Gemeindevertretungen erarbeitet.
- Einrichtungen, welche professionelle frühe Sprachförderung anbieten (Spielgruppen und Kindertagesstätten), erhalten ab **2024** bei Nachweis gewisser, in der Verordnung genauer geregelter, Qualitätskriterien einen jährlichen Sockelbeitrag von max. CHF 1'000.-.
- Weiterbildungen in der frühen Sprachförderung im Sinne des Gesetzes sollen für Betreuungspersonen ab Frühling **2024** kostenlos zugänglich sein.
- Ab Januar **2025** wird jährlich durch den Kanton über eine Sprachstanderhebung bei allen dreijährigen Kindern (ein Jahr vor dem Kindergartenentritt) der Sprachstand erhoben. Gemeinden und Erziehungsberechtigte erhalten die Ergebnisse.
- Die Gemeinden definieren ab **2024** eine Kontaktstelle für frühe Sprachförderung. Diese nimmt Ergebnisse der Sprachstanderhebung entgegen und ist auch Kontaktstelle für Erziehungsberechtigte bei Fragen zu Angeboten vor Ort. In kleineren Gemeinden kann diese Aufgabe im Rahmen bestehender Stellen oder als Gemeindeverbund erbracht werden.

Neues Gesetz über die frühe Sprachförderung

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen beim Eintritt in den Kindergarten stark zugenommen, sowohl unter Kindern mit nicht-deutschsprachiger Herkunft als auch unter deutschsprachigen Kindern. Frühe Sprachförderung für diese Kinder wird aktuell nur punktuell angeboten. Einzelne Gemeinden würden gerne ein selektives Sprachförderobligatorium einführen, um Kinder mit Sprachförderbedarf besser zu erreichen. Allerdings fehlt es an der gesetzlichen Grundlage dazu sowie an einer kantonsweit einheitlichen Regelung zur Umsetzung eines Sprachförderobligatoriums und an einheitlichen Qualitätskriterien für die frühe Sprachförderung.

Im Rahmen eines umfangreichen VAGS-Projekts, basierend auf der Motion 2018-072 von Regula Meschberger, wurde gemeinsam mit Vertretungen der Gemeinden und des VBLG ein Gesetz erarbeitet, das 2024 in Kraft treten soll. Die [Landratsvorlage](#) wurde am 14. September 2023 vom Landrat einstimmig angenommen.

Das Gesetz über die frühe Sprachförderung soll es den Gemeinden ermöglichen, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig wird kantonal eine flächendeckende, obligatorische Sprachstanderhebung bei allen Kindern ein Jahr vor dem Kindergartenentritt durchgeführt. Es ist anschliessend an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie diejenigen Eltern, deren Kinder gemäss Sprachstanderhebung Sprachförderbedarf ausgewiesen haben,

- auffordern, ihr Kind in ein obligatorisches Sprachförderangebot zu schicken. Im Falle eines Obligatoriums muss mindestens ein kostenloses (minimales) Angebot früher Sprachförderung in Anspruch genommen werden können.
- empfehlen, ihr Kind in ein freiwilliges Sprachförderangebot zu schicken. Die Mitfinanzierung des freiwilligen Angebots durch die Gemeinden liegt in deren Ermessen.

Auf kantonaler Ebene wird die Sprachstanderhebung ab Januar 2025 durchgeführt, Gemeinden und Erziehungsberechtigte über die Ergebnisse informiert und Leistungserbringende früher Sprachförderung (Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien) dabei unterstützt, die Qualität ihrer Angebote früher Sprachförderung unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote und Massnahmen zu verbessern.

Was sieht das neue Gesetz über die frühe Sprachförderung vor?

A. Kantonale Aufgaben

1. Kantonale Fördergelder

Der Kanton beteiligt sich künftig finanziell an Massnahmen und Angeboten zum Ausbau und zur Qualitätsförderung früher Sprachförderung. Dies geschieht 1. über eine Anschubfinanzierung an Gemeinden, 2. einen so genannten «Sockelbeitrag» an qualifizierte Angebote früher Sprachförderung und 3. die Übernahme von Kosten für Weiterbildungen in der frühen Sprachförderung.

1.1. Anschubfinanzierung für Gemeinden

Finanziell beteiligt sich der Kanton von 2025 bis 2027 über eine Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 160'000.- pro Jahr an der frühen Sprachförderung. Diese kann von Gemeinden in Anspruch genommen werden, wenn sie sich in der frühen Sprachförderung finanziell engagieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um neue oder bereits bestehende Programme und Aktivitäten handelt. Ausschlaggebend sind die Ausgaben in den drei Kalenderjahren, in denen die Anschubfinanzierung ausbezahlt wird. Die genauen Modalitäten für die Verteilung werden noch 2023/24 gemeinsam mit dem VBLG und Gemeindevertretungen erarbeitet.

1.2. Sockelbeitrag für KITAs/Spielgruppen

Ein Sockelbeitrag dient den Leistungserbringenden (Spielgruppen/Kindertagesstätten) dazu, Aufwände für die Professionalisierung von Angeboten früher Sprachförderung gemäss fachlichen Standards zu kompensieren. Spielgruppen und KITAs erhalten **ab 2024** jeweils einen Sockelbeitrag pro AnbieterIn und Jahr, wenn sie die vorgesehenen Qualitätskriterien erfüllen, die im Gesetz als «Qualitative Kriterien früher Sprachförderung» vorgesehen sind. Dazu gehört, dass sie

- ein Sprachförderkonzept vorweisen können, welches sie im KITA-/Spielgruppenalltag umsetzen,
- einmal pro Jahr das Supervisionsangebot des Kantons zum Erhalt der sprachpädagogischen Qualität wahrnehmen, welches über das KIP finanziert wird,
- sie mindestens zweimal 2,5 Stunden Betreuung für Kinder mit Sprachförderbedarf pro Woche anbieten und
- eine Weiterbildung im Bereich «Frühe Sprachförderung» von mindestens 40-45 Stunden Umfang besucht haben.

Auch Tagesfamilien können sich zusammenschliessen und eine Spielgruppe mit Sprachförderangebot gründen, welche sie ggf. zum Erhalt des Sockelbeitrags berechtigt. Die Höhe des Sockelbeitrags beträgt max. CHF 1'000.- pro Jahr. Die Voraussetzungsprüfung und Meldung anerkannter Leistungserbringender erfolgt über die Gemeinden an den Kanton. Mögliche Übergangsregelungen während des Erwerbs der Qualitätskriterien werden in der Verordnung noch genauer definiert.

1.3. Weiterbildungskosten für KITAs/Spielgruppen

Leistungserbringende erhalten **ab Frühling 2024** die Kosten für eine Weiterbildung vollumfänglich erstattet, wenn sie damit die vorgesehenen Qualitätskriterien erfüllen, die im Gesetz als «Qualitative Kriterien früher Sprachförderung» vorgesehen sind. Dies umfasst beispielsweise das Einführungssemester «Frühe Sprachförderung» der Berufsfachschule Basel, entsprechende Weiterbildungsangebote der IG Spielgruppen GmbH oder vergleichbare Angebote in ähnlichem Umfang.

2. Sprachstanderhebung

Um die Chancengerechtigkeit von Kindern mit und ohne Deutsch als Familiensprache zu fördern, führt der Kanton Basel-Landschaft **ab Januar 2025** flächendeckend jedes Jahr eine

Sprachstanderhebung durch. Dabei werden alle Eltern 1.5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt ihres Kindes schriftlich kontaktiert. Sie erhalten einen [Fragebogen](#), welcher von der Universität Basel entwickelt wurde. Die Eltern füllen den Fragebogen über die Deutschkenntnisse ihres Kindes entweder auf Papier oder über eine App digital aus und retournieren ihn fristgemäss. Die Universität Basel wertet die Daten anonymisiert aus und informiert die Koordinationsstelle des Kantons über die Ergebnisse. Die Koordinationsstelle des Kantons leitet die Ergebnisse an die Gemeinden und an die Erziehungsberechtigten weiter. Den Erziehungsberechtigten von Kindern, die gemäss Sprachstanderhebung 1.5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt sprachförderbedarf aufweisen, wird empfohlen, ein Jahr vor dem Kindergarten eine Kita oder eine Spielgruppe mit Sprachförderangebot an zwei halben Tagen (= min. 2.5 Std.) pro Woche zu besuchen. Die Gemeinde nutzt diese Information entweder für die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums oder, falls vorhanden, für die Administration von Subventionen freiwilliger Sprachförderung wie bspw. Sprachfördergutscheine, Kostenübernahme von Spielgruppenbesuchen etc. Die Sprachstanderhebung ist für die Eltern und die Gemeinden kostenlos.

3. Auflistung von qualifizierten Angeboten früher Sprachförderung

Der Kanton veröffentlicht jährlich eine Liste aller anerkannten Angebote früher Sprachförderung. Diese umfasst Spielgruppen und Kindertagesstätten, welche die vorgesehenen Qualitätskriterien gemäss Gesetz über die frühe Sprachförderung erfüllen und von den Gemeinden dem Kanton gemeldet wurden. Die Qualifikation der Angebote berechtigt diese zum Erhalt des Sockelbeitrags (CHF 1'000.- pro Jahr) und zur Zusammenarbeit mit einer Gemeinde im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums.

4. Koordination und Beratung

Der Kanton steht Gemeinden und Anbietenden früher Sprachförderung für administrative und organisatorische Fragen rund um die Umsetzung und Anwendung des neuen Gesetzes, die Einführung eines Sprachförderobligatoriums und die Anerkennung von qualifizierten Sprachförderangeboten zur Verfügung. Sie wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beispielsweise gemeinsam mit dem VBLG und Gemeindevertretungen ein Musterreglement für Gemeinden zur Einführung eines Obligatoriums erarbeiten und stellt Arbeitshilfen für die Gemeinden sowie Empfehlungen zur frühen Sprachförderung zur Verfügung.

B. Gemeindeaufgaben

1. Kontaktstelle für frühe Sprachförderung

Alle Gemeinden definieren eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung.

- Sie dient dem Kanton als Kontaktadresse für den Austausch insbesondere der Ergebnisse der Sprachstanderhebung und die Klärung von Fragen zur frühen Sprachförderung.
- Falls nötig, informiert die Kontaktstelle Erziehungsberechtigte über anerkannte Angebote früher Sprachförderung – sofern in der Gemeinde vorhanden – oder verweist auf reguläre Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kindertagesstätten oder Tagesfamilien in der Region.
- Sie unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstanderhebung: Falls Erziehungsberechtigte diese nicht beantworten, nimmt sie persönlich Kontakt mit ihnen auf und bietet Unterstützung an. Sie meldet die Ergebnisse der Bemühungen dem Kanton, der bei Bedarf weitere Schritte einleiten kann.
- Sie ist weiterhin für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Anbietenden früher Sprachförderung zuständig, die den Sockelbeitrag beantragen oder mit der Gemeinde im Rahmen eines Obligatoriums zusammenarbeiten möchten und dafür Qualitätsstandards erfüllen müssen. Dafür werden den Gemeinden einfach auszufüllende Checklisten zur Verfügung gestellt, eine eigene fachliche Beurteilung der Unterlagen ist nicht notwendig.

Kleinere Gemeinden können den Aufwand voraussichtlich im Rahmen bestehender Personalressourcen erbringen.

Der Kanton unterstützt alle Gemeinden, falls gewünscht, in Form von Arbeitshilfen, Prozessabläufen und einer Kostenübernahme der Dienste von interkulturellen Vermittlerinnen und -vermittlern über das KIP, wenn dies Erziehungsberechtigte und Leistungserbringende für ihre Zusammenarbeit benötigen.

2. Organisation und Umsetzung des Sprachförderobligatoriums

Beschliesst eine Gemeinde, ein Sprachförderobligatorium einzuführen, ist sie grundsätzlich für die Umsetzung des Obligatoriums selbst verantwortlich. Sie kann dabei auf Unterstützungsangebote des Kantons zurückgreifen, bspw. in Form eines Musterreglements oder anderer Arbeitshilfen. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit Anbietenden früher Sprachförderung im Rahmen eines Obligatoriums ist beschränkt auf Angebote früher Sprachförderung, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung erfüllen (siehe Punkt 1.2). Natürlich zeigt auch der Besuch von Spielgruppen und KITAs ohne ein Sprachförderkonzept bereits eine positive Wirkung auf die Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten von Kindern. Im Rahmen von freiwilligen Angeboten früher Sprachförderung wird daher empfohlen, ggf. Spielgruppen und KITAs ohne ein entsprechendes Sprachförderangebot bei Bedarf einzubeziehen und Erziehungsberechtigten bspw. den Besuch entsprechender regulärer Angebote zu empfehlen.

3. Kosten von Sprachförderangeboten

Die Gemeinden sind grundsätzlich zuständig für gegebenenfalls anfallende Kosten früher Sprachförderung, sofern sie ein Obligatorium eingeführt haben oder freiwillige frühe Sprachförderung bspw. im Rahmen eines Reglements über die frühe Förderung vorsehen. Mindestens ein Angebot früher Sprachförderung im Umfang von zweimal 2,5 Stunden pro Woche muss im Rahmen eines Obligatoriums für Erziehungsberechtigte kostenlos zugänglich sein. Stehen umfangreichere Angebote früher Sprachförderung zur Verfügung und wollen die Erziehungsberechtigten diese nutzen, können sie an den Kosten beteiligt werden.

Wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Gemeinden sind, hängt vom jeweiligen Reglement ab. Über Subventionshöhe und Mechanismen entscheiden die Gemeinden grundsätzlich frei, abgesehen von der Minimalanforderung im Rahmen eines Obligatoriums. Als Orientierung können Gemeinden gemäss Modellrechnung von Vollkosten von ca. CHF 3'000.- pro Kind und Jahr in einer Spielgruppe ausgehen (CHF 2'500.- für die Spielgruppenkosten + CHF 500.- Zusatzkosten für die Sprachförderung). Für Gemeinden, die weder ein Obligatorium vorsehen noch freiwillige Angebote subventionieren wollen, entstehen hier auch keine Kosten.